

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:257751-2017:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Heidenheim: Öffentlicher Verkehr (Straße)  
2017/S 126-257751**

**Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge**

**Standardformular für Bekanntmachungen gemäß Artikel 7.2 der Verordnung 1370/2007, die innerhalb eines Jahres vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens oder der direkten Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden müssen.**

<regulation\_20071370> (en)

**Abschnitt I: Zuständige Behörde**

**I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**

Landkreis Heidenheim  
Felsenstraße 36  
Kontaktstelle(n): Fachbereich 11, ÖPNV und Straßenbau  
Zu Händen von: Herrn Hans Bendele  
89518 Heidenheim  
Deutschland  
E-Mail: [h.bendele@landkreis-heidenheim.de](mailto:h.bendele@landkreis-heidenheim.de)

**Internet-Adresse(n):**

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: [www.landkreis-heidenheim.de](http://www.landkreis-heidenheim.de)

**Weitere Auskünfte erteilen:** die oben genannten Kontaktstellen

**I.2) Art der zuständigen Behörde**

Regional- oder Lokalbehörde

**I.3) Haupttätigkeit(en)**

Stadtbahn/Kleinbahn, U-Bahn, Straßenbahn, Oberleitungsbus oder Busdienste

**I.4) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden**

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

**Abschnitt II: Auftragsgegenstand**

**II.1) Beschreibung**

**II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:**

Vergabe von Personenbeförderungsleistungen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen im Linienbündel West des Landkreises Heidenheim.

**II.1.2) Art des Auftrags, vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte(r) Bereich(e)**

Dienstleistungskategorie Nr T-05: Busverkehr (innerstädtisch/regional)

Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Landkreis Heidenheim (Hauptort der Leistungserbringung) mit Linienabschnitten im Landkreis Göppingen.

NUTS-Code DE11C

**II.1.3) Kurze Beschreibung des Auftrags**

Der Landkreis Heidenheim beabsichtigt als zuständige Behörde i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 i.

V. m. § 6 Absatz 1 und 3 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen

Personennahverkehrs des Landes Baden-Württemberg (ÖPNVG BW) die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über öffentliche Personenverkehrsdienste mit Bussen im Linienbündel West des Landkreises Heidenheim nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Von der beabsichtigten Vergabe sind folgenden Linien erfasst:

htv – Linie 30 Heidenheim – Steinheim

htv – Linie 70 Heidenheim – Dettingen – Gertstetten

htv – Linie 75 Heidenheim – Sontheimer Wirtshäusle – Gerstetten

htv – Linie 76 Gerstetten – Sontbergen und

htv – Linie 7688 Heidenheim – Söhntstetten – Böhmenkirch

Der beabsichtigte öffentliche Dienstleistungsauftrag umfasst für seine Laufzeit die Versorgung der Allgemeinheit mit öffentlichen Personenverkehrsdiensten gleich welcher Art im gesamten von ihm abgedeckten Gebiet (einschließlich ausbrechender Linien). Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird hierfür auch Regelungen beinhalten, wonach das Verkehrsangebot innerhalb eines bestimmten (Mengen-)Korridors an sich ändernde Verkehrsbedürfnisse und den Nahverkehrsplan anzupassen ist. In dem so definierten Rahmen können sich Änderungen sowohl hinsichtlich des Bestands und Verlaufs der Linien als auch hinsichtlich des Fahrplan- und Tarifangebots für diese Linie ergeben. Demzufolge können sich die Linien ändern, neue Linien hinzukommen oder heutige Linien wegfallen. Die unten bei II.2) angegebene Verkehrsmenge kann sich daher innerhalb des (Mengen-)Korridors des öffentlichen Dienstleistungsauftrages reduzieren oder erweitern.

Der Landkreis Heidenheim kommt mit dieser Information der Veröffentlichungspflicht nach § 8a Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz i. V. m. Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nach.

Für weitere Einzelheiten und hinsichtlich der Frist nach § 12 Abs. 6 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz sei auf die Ausführungen unter Abschnitt VI.1) verwiesen.

II.1.4) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**  
60112000

II.1.5) **Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen**

Vergabe von Unteraufträgen ist beabsichtigt: ja

Wert oder Anteil des Auftrags, der an Dritte vergeben werden soll:  
unbekannt

Kurze Beschreibung des Wertes/Anteils des Auftrags, der an Unterauftragnehmer vergeben werden soll:  
Unterauftragsvergabe insbesondere von Fahrleistungen in den Grenzen des Art. 4 Abs. 7 Satz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

II.2) **Menge und/oder Wert der Dienstleistungen:**  
Ca. 690 000 Nutzwagen-Kilometer p. a.

II.3) **Geplanter Beginn und Laufzeit des Auftrags oder Schlusstermin**  
Beginn: 1.8.2019  
Laufzeit in Monaten: 120 (ab Auftragsvergabe)

II.4) **Kurze Beschreibung der Art und des Umfangs der Bauleistungen**

### **Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben**

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) **Kostenparameter für Ausgleichszahlungen:**

III.1.2) **Informationen über ausschließliche Rechte:**

Ausschließliche Rechte werden eingeräumt: ja

Dem Betreiber wird ein ausschließliches Recht im Sinne von Art. 2 lit. f) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gewährt. Das ausschließliche Recht dient dem Schutz der Verkehrsleistungen, die Gegenstand des öffentlichen

Dienstleistungsauftrags sind (II.1.3). Es gilt für die Verkehrsbedienung im übrigen ÖPNV mit Bussen im Linienbündel West im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Landkreises Heidenheim. Geschützt sind alle Busverkehre, die zur Erfüllung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages erforderlich sind. Das ausschließliche Recht schützt vor konkurrierenden Verkehren, sofern sie das Fahrgastpotenzial der geschützten Verkehre nicht nur unerheblich beeinträchtigen.

III.1.3) **Zuteilung der Erträge aus dem Verkauf von Fahrscheinen:**

III.1.4) **Soziale Standards:**

III.1.5) **Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:**

III.1.6) **Sonstige besondere Bedingungen:**

III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

III.2.2) **Technische Anforderungen**

III.3) **Qualitätsziele für Dienstleistungsaufträge**

**Abschnitt IV: Verfahren**

IV.1) **Verfahrensart**

Offen

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) **Zuschlagskriterien**

IV.2.2) **Angaben zur elektronischen Auktion**

IV.3) **Verwaltungsangaben**

IV.3.1) **Aktenzeichen:**

IV.3.2) **Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen**

IV.3.3) **Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge**

IV.3.4) **Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können**

IV.3.5) **Bindefrist des Angebots**

IV.3.6) **Bedingungen für die Öffnung der Angebote**

**Abschnitt VI: Weitere Angaben**

VI.1) **Zusätzliche Angaben:**

A. Hinweis auf Frist für eigenwirtschaftliche Anträge

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG ist ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens drei Monate nach der Vorabbekanntmachung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu stellen.

Eigenwirtschaftlich sind Verkehrsleistungen, deren Aufwand gedeckt wird durch Beförderungserlöse, Ausgleichsleistungen auf der Grundlage allgemeiner Vorschriften i. S. d. Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und sonstige Unternehmenserträge im handelsrechtlichen Sinne, soweit diese keine Ausgleichsleistungen darstellen, die einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfordern (vgl. § 8 Abs. 4 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zählt die Dauerhaftigkeit des Verkehrs zu den sonstigen öffentlichen Verkehrsinteressen i. S. d. § 13 Abs. 2 Nr. 3 Personenbeförderungsgesetz. Bestehen aufgrund konkreter Anhaltspunkte Zweifel an der Auskömmlichkeit der beantragten Verkehre, obliegt es dem Antragsteller, diese Zweifel auszuräumen.

Die Frist für eigenwirtschaftliche Anträge wird durch vorliegende Vorinformation für sämtliche von der beabsichtigten Vergabe umfassten Linienverkehre (siehe Abschnitt II.1.3) ausgelöst. Der Betrieb der oben genannten Linien ist zum 1.8.2019 aufzunehmen. Die bestehenden Liniengenehmigungen für das Linienbündel West des Landkreises Heidenheim laufen am 31.7.2019 aus.

#### B. Vergabe als Gesamtleistung

Die Vergabe der unter A. genannten Verkehre ist als Gesamtleistung beabsichtigt (vgl. § 8a Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 13 Abs. 2a Satz 2 Personenbeförderungsgesetz). Eigenwirtschaftliche Anträge (siehe A), die sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind nach Maßgabe des § 13 Abs. 2a Satz 2 Personenbeförderungsgesetz zu versagen.

#### C. Anforderungen

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. Personenbeförderungsgesetz werden Anforderungen an die Verkehre hinsichtlich Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards festgelegt. Diese Anforderungen sind in einem ergänzenden Dokument „Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 i. V. m. § 8a Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz für die Buslinien im Linienbündel West des Landkreises Heidenheim“ (einschließlich Anlagen) zusammengefasst (vgl. § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG). Das ergänzende Dokument enthält wesentliche Anforderungen im Sinne von § 13 Abs. 2a Sätze 3 – 5 PBefG. Die Anforderungen sind nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. Personenbeförderungsgesetz relevant für die Genehmigungsfähigkeit eigenwirtschaftlicher Anträge (siehe A), d. h. können nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. PBefG zur Ablehnung eines hiervon abweichenden eigenwirtschaftlichen Antrags führen.

Das ergänzende Dokument „Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 i. V. m. § 8a Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz für die Buslinien im Linienbündel West des Landkreises Heidenheim“ (einschließlich Anlagen) steht als download unter folgendem Link zur Verfügung: <http://www.landkreis-heidenheim.de/Aktuelles/Ausschreibungen/index.htm>

Im Übrigen gelten insbesondere bei der Weiterentwicklung und Änderung des ÖPNV-Angebots ergänzend die Vorgaben des jeweiligen Nahverkehrsplans. Der derzeitige Nahverkehrsplan ist abrufbar unter: <https://www.landkreis-heidenheim.de/Landratsamt/Organisationseinheit/OEPNVundStrassenbau/OeffentlicherPersonennahverkehr/index.htm>.

Der Landkreis Heidenheim erachtet einen gemäß den Anforderungen dieser Vorabbekanntmachung auf eigenwirtschaftlicher Basis gestellten Genehmigungsantrag nur dann als gleichwertig mit dem Verkehrsangebot, das er über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu bestellen beabsichtigt, wenn das Verkehrsunternehmen die in dieser Vorabbekanntmachung (nebst ergänzendem Dokument und Anlagen) definierten Anforderungen und Standards nach § 12 Absatz 1a PBefG verbindlich zusichert. Verbindliche Zusicherungen sind nach Maßgabe von § 13 Absatz 2a Satz 3 PBefG für die Genehmigung eigenwirtschaftlicher Anträge relevant. Zur Absicherung der verbindlichen Zusicherungen erwartet der Landkreis von einem eigenwirtschaftlichen Antragssteller, dass er dem Landkreis einen eigenen justiziablen und sanktionierten vertraglichen Anspruch auf Einhaltung der in dieser Vorabbekanntmachung (nebst ergänzendem Dokument und Anlagen) definierten Anforderungen verschafft.

#### VI.2) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

##### VI.2.1) **Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

Vergabekammer Baden-Württemberg im Regierungspräsidium Karlsruhe  
Kapellenstr. 17  
76131 Karlsruhe  
Deutschland

##### VI.2.2) **Einlegung von Rechtsbehelfen**

VI.2.3) **Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt**  
Vergabekammer Baden-Württemberg im Regierungspräsidium Karlsruhe  
Deutschland

VI.3) **Bekanntmachung der Auftragsvergabe:**

VI.4) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**  
30.6.2017